

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 14. Februar 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 14. Februar 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Verweise auf die Sozialgesetzbücher

§ 1

1. In **§ 15 Absatz 5 AVR-Bayern** wird die Aufzählung von Altersrentenarten noch um die vorgezogene abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte gemäß § 236b SGB VI ergänzt:

„(5) An die Stelle des Rentenbescheides tritt das Gutachten des Vertrauensarztes oder des Gesundheitsamtes wenn der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin

- a) den Rentenantrag schuldhaft verzögert,
- b) eine Altersrente nach § 236 (langjährig Versicherte), § 236a (Schwerbehinderte) oder § 236b SGB VI (besonders langjährig Versicherte) bezieht oder
- c) nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

In diesem Fall endet bzw. ruht das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in welchem dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin das Gutachten bekannt gegeben worden ist.“

2. In **§ 15 Absatz 6 AVR-Bayern** wird der Verweis auf § 92 SGB IX (erweiterter Beendigungsschutz) aktualisiert auf § 175:

„(6) Die Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstnehmers/einer Dienstnehmerin mit Schwerbehinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bedarf auch dann der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes nach § 175 SGB IX, wenn sie im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit ohne Kündigung erfolgt.“

3. In **§ 25 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 5 AVR-Bayern** werden die Verweise auf § 172, § 170 und § 173 SGB III (Kurzarbeitergeld) aktualisiert auf § 98, § 96 und § 99:

„§ 25 Kurzarbeit

(1) Bei einem vorübergehenden unvermeidbaren Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen, einschließlich darauf beruhender Veränderungen der Strukturen in der Einrichtung oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses, kann der Dienstgeber / die Dienstgeberin nach Abschluss einer Dienstvereinbarung die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen, wenn mindestens ein Drittel der in der Einrichtung beschäftigten Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% ihres monatlichen Bruttoentgeltes betroffen sind. Die Dienstvereinbarung gilt nicht für Auszubildende und diejenigen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die die

persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld gem. § 98 SGB III nicht erfüllen. Die Dienstvereinbarung muss unter anderem Folgendes regeln:

- a) Persönlicher Geltungsbereich (z. B. betroffener Personenkreis, Umfang der Arbeitszeit-verkürzung);
- b) Beginn und Dauer der Kurzarbeit; dabei muss zwischen dem Abschluss der Dienstvereinbarung und dem Beginn der Kurzarbeit ein Zeitraum von einer Woche liegen;
- c) Lage und Verteilung der Arbeitszeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall an einzelnen Tagen) und die Grundsätze der Dienstplangestaltung. Die Einteilung der einzelnen Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen zu den jeweiligen Arbeitszeiten ist der Mitarbeitervertretung rechtzeitig vor Inkrafttreten mitzuteilen.“

„(3) Vor der Einführung von Kurzarbeit sind Zeitguthaben nach § 20 unter Berücksichtigung des § 96 Absatz 4 Satz 3 SGB III abzubauen.“

„(5) Der Dienstgeber / Die Dienstgeberin oder die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen und einen Antrag auf Kurzarbeitergeld zu stellen. Der Dienstgeber / Die Dienstgeberin hat der Mitarbeitervertretung die für eine Stellungnahme gemäß § 99 Absatz 1 SGB III erforderlichen Informationen zu geben.“

4. In **§ 4 Satz 2 der Anlage 5a AVR-Bayern** (Muster-Praktikantenvertrag) wird der Verweis auf den mittlerweile inhaltlich anderen § 17 SGB VI gestrichen, so dass § 4 Satz 2 der Anlage 5a AVR-Bayern folgende Fassung erhält:

„Der Wert der Sachbezüge richtet sich nach Anlage 19 AVR-Bayern.“

5. In **§ 6 Absatz 2 und in der Anmerkung zu § 6 Absatz 2 der Anlage 13 AVR-Bayern** wird der Verweis auf § 125 SGB IX aktualisiert auf § 208 SGB IX:

„(2) Ab Beginn des Kalenderjahres gelten die Schul-(Internats-)ferien bis zum Erreichen der Dauer des dem Dienstnehmer bzw. der Dienstnehmerin nach § 28 Absätze 1 und 2 AVR-Bayern zustehenden Erholungsurlaubes einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 208 SGB IX als Erholungsurlaub.“

„Anmerkung zu § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 2:

Während der den Erholungsurlaub (§ 28 AVR-Bayern) einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 208 SGB IX übersteigenden Schul-(Internats-)ferien (Ferienüberhang) wird Befreiung von der Arbeitsleistung erteilt. Als Ausgleich für den Ferienüberhang ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Schul-(Internats-)betriebes entsprechend anzuheben. Der Anreisetag am Ferienende rechnet hierbei nicht als ausgleichender Ferientag.“

6. In **Abschnitt I. § 2 Absatz 1 der Anlage 17 AVR-Bayern** wird Satz 3 **und in Abschnitt II. § 7 der Anlage 17 AVR-Bayern** wird Absatz 6 **gestrichen** (veralteter Verweis auf § 17 SGB VI):

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Beschlusserläuterung:

Anlässlich der Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) zum 01.01.2018 wurden alle SGB-Verweise in den AVR-Bayern auf ihre Aktualität hin überprüft und nunmehr entsprechend angepasst.